

Mittel gegen Infektionskrankheiten.

Als „B. 4“ bezeichnet Nöhring ein Tuberkulosemittel, dessen Zusammensetzung noch nicht näher bekannt ist. Es wird angeblich aus Schweins- oder Rindergalle hergestellt, indem es aus dieser durch Salzsäure in Freiheit gesetzt und dann mittels Natronlauge gefällt wird. Es bildet so ein gelbliches, in Wasser schwer und in Salzsäure leicht lösliches Pulver. Nach Heising⁹) ist es ein bis jetzt unbekannter Stoff der Galle, der mit keinem der Gallenbestandteile, wie Gallensäuren und Gallenfarbstoffen, identisch ist. Das Präparat enthält auch keinen Stickstoff und keine Kohlenhydrate. Auch keine diastatischen, proteolytischen und fettlösenden Enzyme konnten darin nachgewiesen werden, sondern nur Katalasen, die Wasserstoffsuperoxyd zersetzen. Auf sie könnte vielleicht die Wirkung des neuen Präparates bezogen werden. Heising injizierte zuerst 0,3 ccm und später alle 3 Wochen 0,2 ccm „B. 4“ unter die Bauchhaut. Der Erfolg war in 6 unter 24 Fällen besonders befriedigend, ohne daß Nachteile der Behandlung hätten erkannt werden können.

„Arpholin“ wird von Nezda ein neues Krebsmittel genannt, das seiner Zusammensetzung nach ein Arsenphosphoralbumin darstellt. Es ist angeblich ein braunes, wasserunlösliches Pulver mit einem Gehalt von 0,63% Arsen und 6% Phosphor. Innerlich in Dosen von 0,25 g verabreicht, soll es Carcinome direkt beeinflussen, während zur Bekämpfung der chemischen Noxen aldehydartige bzw. aldehydhaltige Körper, wie Zimtöl und Vanille, in Frage kämen. Auch äußerlich kann das Mittel in Form von Streupulver verwendet werden. Nezda berichtet über ein Rectum- und ein Zungencarcinom, bei welchen sich die Arpholintherapie sehr gut bewährt hat. Das Rectumcarcinom wurde beschwerdefrei, und das Zungencarcinom zeigte seit Beginn der Behandlung keine Wachstumserscheinungen mehr¹⁰).

Nach einem Bericht J. Bouygues¹¹) hat ein kolloidales Goldpräparat, die sog. „Goldkollobiase“ (Collobiase d'or), bei Typhus exanthematicus und Typhus recurrens sehr gute Dienste geleistet. Bei der intravenösen Injektion von 1—1,5 ccm will der Verfasser sogar wesentlich bessere Ergebnisse erzielt haben als mit Elektrogol. Nicht nur das Allgemeinbefinden, sondern auch Herzaktivität und Diurese erfuhren schon 6—8 Stunden nach der Einspritzung eine bedeutende Besserung. Bouygues schreibt der Goldkollobiase deshalb eine antithermische und antiinfektiöse Wirkung zu. Er hebt besonders hervor, daß man mit Hilfe des Präparates die sonst unbedingt erforderliche Balneotherapie entbehren könne, was namentlich für Lazarette ohne genügende Badeeinrichtungen sehr wertvoll sei. Seine Kolobiase war jedenfalls eine durch Dispersion (nach Bredig) hergestellte Goldkolloidlösung, da er gleichzeitig auch das auf elektrischem Wege gewonnene Silberkolloid versucht hat.

Mittel gegen Geschlechtskrankheiten.

Ein sehr beliebtes Mittel zur Behandlung der Syphilis muß das französische Enesol gewesen sein, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl seiner Ersatzprodukte¹²) im Zunehmen begriffen ist. Hierher gehört das „Arsenohyrgol“ der chemischen Fabrik von Heyden in Radebeul-Dresden. Es soll wie Enesol ein wasserlösliches, Arsen und Quecksilber enthaltendes Präparat sein, nähere Angaben über seine Zusammensetzung sind meines Wissens aber bis jetzt noch nicht erfolgt¹³). Das Präparat kommt in Ampullen gebrauchsfertig in den Handel und soll in Einzeldosen von 2 ccm intramuskulär oder intravenös verabreicht werden. K. Skutetzky, der damit Versuche gemacht hat, kann bezüglich seiner therapeutischen Wirkung bei syphilitischen Affektionen noch kein abschließendes Urteil fällen, er hebt aber die Reizlosigkeit des Mittels besonders hervor¹⁴).

Ein anderer Enesolsatz ist das von den Chem. Werken Herbold-Scholz in Bruck a. d. L. hergestellte „Merarsol“. Es ist angeblich ein weißes, in Wasser zu 4% lösliches Pulver, das aber ebenfalls nur in 3%iger Lösung (in Ampullen) geliefert wird. Toxikologisch verhält es sich nach Joannovic dem Enesol gleich. Klinisch wurde es von O. Kren geprüft¹⁵). Es wurde in Dosen von 2 ccm alle zwei Tage intramuskulär injiziert, wurde im allgemeinen gut vertragen und zeigte denselben antiluetischen Effekt wie das Enesol.

⁹⁾ Beiträge zur Klinik d. Tuberkul. **36**, 91 [1916]. Vgl. auch Klin. therap. Wochenschr. **22**, 93 [1915].

¹⁰⁾ D. Med. Wochenschr. **42**, 1401 [1916]; Apotheker-Ztg. **31**, 580 [1916].

¹¹⁾ Presse méd. **24**, 391 [1916].

¹²⁾ Vgl. Angew. Chem. **29**, I, 257 [1916].

¹³⁾ Vierteljährsschr. f. pr. Pharm. **13**, 2 [1916].

¹⁴⁾ Wiener klin. Wochenschr. **29**, 1338 [1916].

¹⁵⁾ Klin.-therap. Wochenschr. **23**, 379 [1916].

Daß nicht jedes Spezialmittel ohne weiteres nachgeahmt und praktisch verwendet werden kann, zeigt ein Bericht von Abner H. Cook-Hot Springs, der einen von der Synthetic Drug Company in Toronto (Canada) hergestellten Salvarsanersatz, das sog. „Diarsonol“ versuchte. Er sah in einigen Fällen recht unangenehme Folgen, wie er sie nach Salvarsan niemals beobachtet hatte, nämlich direkt nach der Injektion Ohnmachten und Erbrechen mit nachfolgender Albuminurie oder Unwohlsein mit Pulsbeschleunigung¹⁶).

(Schluß folgt.)

Die öffentlichen chemischen Laboratorien in Württemberg und die Stuttgarter Preisprüfungsstelle.

(Eingeg. 20.1. 1917.)

Die städtische Preisprüfungsstelle in Stuttgart hat im Amts- und Anzeigebatt der Stadt Stuttgart in einer Reihe von Bekanntmachungen Verzeichnisse von Untersuchungsstellen veröffentlicht, die für die amtliche Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln und Prüfung von Ersatzmitteln für ihre Zwecke in Betracht kommen sollen.

Leider sind diese Bekanntmachungen nach Form und Inhalt so verfehlt ausgefallen, daß eine Anzahl in öffentlicher Tätigkeit stehender nichtamtlicher Württembergischer Chemiker sich dadurch in ihrem Ansehen und ihrer wirtschaftlichen Stellung bedroht fühlen mußten und sich veranlaßt sahen, gegen jene Bekanntmachungen Beschwerden einzulegen. Als besonders unglücklich gewählt und irreführend empfanden sie die Überschrift zu der in Nr. 91 vom 10.8. 1916 des Amts- und Anzeigebatts erschienenen Bekanntmachung: „In Württemberg amtlich anerkannte Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel“, wie auch den Schlussatz: „Wir geben dies öffentlich bekannt mit dem Hinzufügen, daß Untersuchungsbefunde von anderen als den genannten Anstalten, zu denen noch das Laboratorium unserer städtischen Schlachthofdirektion tritt, keinen amtlichen Charakter tragen.“

Tatsächlich sind in Württemberg amtlich anerkannt nicht nur die in den Verzeichnissen der Preisprüfungsstelle veröffentlichten Anstalten, sondern alle in Württemberg approbierten Nahrungsmittelchemiker und vereideten Handels- und Gerichtschemiker, also nicht nur die beamteten, sondern auch diejenigen — übrigens meist in dreifachem Sinne amtlich anerkannten — in selbständiger Berufstätigkeit. Hingegen befindet sich auffallenderweise unter den als „amtlich anerkannt“ benannten eine Reihe von Anstalten¹), die nicht einmal von staatlich anerkannten Nahrungsmittelchemikern geleitet werden, ja überhaupt nicht über einen Chemiker verfügen! Und diesen „amtlich anerkannten“ Untersuchungsstellen gegenüber sollen die in mindestens gleichem Maße durch ihre Berufsausbildung befähigten und berechtigten selbständigen Nahrungsmittelchemiker, auch diejenigen, die als vereidigte Handelschemiker befugt sind, in wichtigen Schiedsfällen durch Beidruck ihres amtlich verliehenen Siegels ihren Urkunden höhere Geltung zu verleihen, oder als vereidigte Sachverständige das besondere Vertrauen der Gerichte genießen, durch einen Federstrich der falsch unterrichteten Kriegsbehörde einfach in die Versenkung verschwinden!

Es wird sich auch niemand dem Eindruck entziehen können, daß die geflissentliche Betonung der ganz selbstverständlichen Tatsache, daß andere als amtliche Untersuchungsbefunde keinen amtlichen Charakter tragen, keinen anderen Zweck verfolgen und keine andere Wirkung ausüben kann als die, die Öffentlichkeit als Auftraggeberin den behördlich genannten Untersuchungsstellen zuzuführen und den selbständigen Chemikern abspenstig zu machen. Das bedeutet nichts weniger als eine Schädigung vollberechtigter Berufskreise, und wir meinen, es sollte eine Behörde, die für das Allgemeinwohl zu sorgen hat, in einer Zeit wie der gegenwärtigen es mehr als je vermeiden, derartig einseitige und willkürliche Maßnahmen zu treffen, die noch dazu in keiner Weise dem Ganzen nützen!

¹⁶⁾ J. Americ. Med. Assoc. **1916**, 18./3. durch Dermatol. Wochenschr. **63**, 840 [1916].

¹⁾ Von Tierärzten geleitete Untersuchungsstellen, die lediglich wegen der Zuweisung der Geldstrafen an die diese Anstalten unterhaltenden Gemeinden seinerzeit vom Kgl. Ministerium als öffentliche Anstalten im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14./5. 1879 anerkannt wurden.

Aus voller Erkenntnis dieser Tatsache heraus sind denn auch die Beschwerden der Betroffenen, die zunächst an die Kgl. Landespreisstelle²⁾ gerichtet worden waren, von dieser in befürwortendem Sinne an das Kgl. Ministerium des Inneren weitergeleitet worden. Erstere hatte erklärt, daß sie die Bekanntmachungen, die auf mißbräuchliche Benutzung von ihr der Preisprüfungsstelle vertraulich und lediglich zum Gebrauch im inneren Dienste mitgeteilter Verzeichnisse amtlicher Untersuchungsstellen zurückzuführen seien, weder angeordnet habe, noch sie billige, vielmehr deren Richtigstellung für geboten halte; letzteres erkannte gleichfalls die Berechtigung der Beschwerden an und veranlaßte durch Verfügung das Stadtschultheißnamt, dafür Sorge zu tragen, daß die irreführende Bekanntmachung zurückgenommen werde.

Daraufhin glaubte die Preisprüfungsstelle, nachdem die Beschwerdeführer es inzwischen für richtig gehalten hatten, sich in ausführlich begründeten Eingaben auch unmittelbar an diese und an das Stadtschultheißnamt zu wenden, die Kundgebung in Nr. 122 des Amts- und Anzeigebuches vom 21./10. 1916 unter der Überschrift: „Chemische Untersuchung von Waren, die der städtischen Preisprüfungsstelle zur Begutachtung vorgelegt werden“, erlassen zu müssen, die jedoch, schon wegen des darin angeschlagenen befreimenden Tones, nicht als sachliche Berichtigung gelten konnte, vielmehr, als Verschärfung des früheren Fehlers, Zurückweisung forderte. Auch dieser nach Form und Inhalt gleich verfehlten neuen Kundgebung der Preisprüfungsstelle gegenüber trat das Kgl. Ministerium auf die Seite der Beschwerdeführer und beschied in diesem Sinne das Stadtschultheißnamt. Aber weder der ministeriellen Erinnerung, noch auch einer zusammenfassenden neuen Beschwerde der öffentlichen Laboratorien, der sich übrigens die Vereinigung Württembergischer Nahrungsmittelchemiker, ein Verband von selbständigen und beamteten Fachgenossen, mit einer sachlich begründeten Eingabe anschloß, hat die städtische Behörde Folge gegeben.

Überraschender- und bedauerlicherweise hat sie es nicht über sich vermocht, ihr Urteil den beiden anderen hohen Behörden beizuzordnen. Ja, sie hat es nicht einmal für nötig gehalten, das fachmännische Urteil eines städtischen oder staatlichen, also amtlichen Laboratoriums einzuhören, ebenso wenig wie sie die Eingabe der unparteiischen Fachvertretung der Beschwerdeführer berücksichtigte.

Unter völliger Umgehung des Ausgangs- und Kernpunkts der Beschwerden (siehe die oben angefochtene Überschrift und Nachschrift) und mit der Begründung: „es besitze keine Handhabe, einen sachlichen Beschuß der Preisprüfungsstelle zu korrigieren und könne auch nach Einsicht der Akten dem Vorgehen dieser Stelle eine Berechtigung nicht absprechen“, glaubt das Stadtschultheißnamt (ähnlich der Preisprüfungsstelle in ihrer letzten Bekanntmachung) deren Vorgehen damit rechtfertigen zu dürfen, diese „sei im Besitz vieler Gutachten amtlicher Laboratorien aus den verschiedenen Reichsteilen, die sie jederzeit der Öffentlichkeit unterbreiten könne, in denen vor der Verwendung von Waren gewarnt wird, welche von öffentlichen Laboratorien als brauchbar und wohl schmeckend bezeichnet wurden. Die Städtische Preisprüfungsstelle könne als Behörde sich bei widersprechenden Werturteilen nur auf diejenigen amtlicher Anstalten stützen“.

Es wird niemand der Preisprüfungsstelle das Recht bestreiten, sich ihre Sachverständigen nach ihrem Geschmack und Bedürfnis auszusuchen; eine andere Frage ist die, ob sie befugt ist, durch ihre Bekanntmachungen den Anschein zu erwecken, als ob die von ihr nicht genannten Untersuchungsstellen überhaft nicht amtlich anerkannt wären, für die Behörden überhaft nicht in Betracht kämen. Dies muß, wie oben gesagt, unbedingt verneint werden! Die oben aufgeführten Rechtfertigungsgründe können weder sachlich, noch rechtlich den begangenen Fehler gutmachen, der objektiv ein Fehler bleibt! Sofern sie einen Vorwurf gegen die öffentlichen Laboratorien enthalten sollen, deren Gutachten im Gegensatz zu denen amtlicher Laboratorien gestanden haben, so ist zu bedenken, daß einmal auch die nichtbeamten Sachverständigen nicht vor gelegentlichen Irrtümern oder Unvorsichtigkeiten gefeit sind, daß ferner (leider nicht ganz selten!) gewissenlose Geschäftsleute es versuchen, durch arglistige Vorlegung besonders sorgfältig und gehaltreich hergestellter Paradepröben, denen nachher das in den Handel gebrachte Erzeugnis in keiner Weise entspricht, günstige Gutachten zu erschleichen; daß endlich Verschiedenheiten der fach-

männischen Beurteilung ganz subjetiv begründet sein können und ja — namentlich in schwierigen Fällen — innerhalb der amtlichen Kreise selbst oft genug auftauchen. Welche Seite die richtigere und zeitgemäße Auffassung vertritt, kann im einzelnen Fall — besonders bei den gegenwärtig eine so wichtige Rolle spielenden Ersatzmitteln — meist erst die Erfahrung lehren. Der altmodische Anspruch aber, daß der amtliche Charakter eines Gutachtens ein höheres Maß des Sachverständnisses und der Unparteilichkeit verbürge, muß, falls ihn sich die Behörde zu eigen macht, auch hier gebührend zurückgewiesen werden!

Das Stadtschultheißnamt versichert zwar, „es sei selbstverständlich der städtischen Preisprüfungsstelle nicht darum zu tun gewesen, den privaten Laboratorien gegenüber eine feindselige Haltung einzunehmen; den Ausgangspunkt habe vielmehr das Bestreben gebildet, die Bevölkerung in der gegenwärtigen Zeit vor Übervorteilungen beim Einkauf von Ersatzmitteln zu schützen, wobei sie leider habe feststellen müssen, daß die Hersteller solcher Ersatzmittel sich wiederholt der Gutachten angesehener privater Laboratorien bedienen konnten, weil die Fassung dieser Gutachten, ob sie schon wissenschaftlich einwandfrei sein mochte, einer solchen Verwendung sehr förderlich war. Dieser Umstand sei es wohl auch gewesen, der die Landespreisstelle veranlaßte, in ihrem Erlaß vom 30./5. 1916 eine Reihe amtlicher Untersuchungsstellen den Preisprüfungsstellen des Landes als für sie in Betracht kommend zu bezeichnen. Die städtische Preisprüfungsstelle habe sich zu ihrem Vorgehen in Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben für verpflichtet gehalten, und bei der Bedeutung, die gegenwärtig dem Kampf gegen Übervorteilungen des Publikums in irgendeiner Form beigemessen werden müsse, glaube das Stadtschultheißnamt, daß auch die Öffentlichkeit, falls sie mit der Angelegenheit befaßt werden sollte, das Vorgehen der städtischen Preisprüfungsstelle im Zusammenhang mit diesem Kampf richtig zu würdigen wissen werde“.

Wer nun aber die — von der Kgl. Landespreisstelle nicht gewollten und von ihr gemäßigt — Kundgebungen der Preisprüfungsstelle gelesen hat, wird, wofür genug Beweise vorliegen, nicht gerade den Eindruck besonders freundlicher Gesinnung den privaten Laboratorien gegenüber gewonnen haben. Die aus ihnen herauszufühlende Stimmung ist auf die auch dem Rechtfertigungsversuch des Stadtschultheißnamtes zugrunde liegende, gänzlich falsche Voraussetzung zurückzuführen, im Kampf gegen Täuschung und Übervorteilung der Käufer, im Bestreben, die Bevölkerung vor Nachteilen zu schützen, ständen die privaten Laboratorien nicht auf Seiten der Preisprüfungsstellen. Was ferner den Mißbrauch von Gutachten für Reklamezwecke betrifft, so verurteilen ihn die öffentlichen Laboratorien in gleicher Weise, wie die Preisprüfungsstellen, und schreiten gegebenenfalls mit aller Schärfe dagegen ein, ebenso wie sie, wo sie es können, pflichtgemäß gegen jede irreführende Bezeichnung von Waren einschreiten; beispielsweise haben sie es durchgesetzt, daß gewisse sogenannte Salatörsatzmittel im Handel nur als „Ölfreier Salatzusatz“ zugelassen werden.

Die Unterzeichneten haben es gegenüber der ablehnenden Stellungnahme der städtischen Behörden und deren Weigerung, einen offensichtlich begangenen Fehler wieder gutzumachen, in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit für nötig gehalten, diese vor der Öffentlichkeit aufzurollen und die irreführenden Kundgebungen der Städtischen Preisprüfungsstelle zu berichtigen. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß die in so hohem Maße für das Gemeinwohl tätige Behörde, die in ihren Zielen und Aufgaben die unbedingte Unterstützung aller Wohlgesinnten verdient, sich im neuen Jahre nicht der Einsicht verschließen wird, daß sie, anstatt die privaten öffentlichen Laboratorien anzufeuern, besser tut, sich ihre — in dieser schweren Zeit so notwendige und unentbehrliche Mitarbeit zu sichern, sie nicht als Widersacher, sondern als Bundesgenossen im Kampf gegen die vielköpfige Hydra des Kriegswuchers und anderer übler Zeitscheinungen zu betrachten!

In Württemberg amtlich anerkannte nichtamtliche Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel sowie Ersatzstoffe:

Öffentliche chemische Laboratorien von

Dr. Julius Denzel, Tübingen;

Dr. K. Gabab, Ludwigsburg;

Dr. K. Fuchs, Kgl. Hofapotheke, Stuttgart;

Dr. Hundeshagen und Dr. Philipp, Stuttgart;

Dr. Schmiedel und Gunzert, Stuttgart.

²⁾ An diese, da sie zunächst als verantwortliche Urheberin der Bekanntmachungen erscheinen mußte.